

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend österreichisch-illirische Küstenland, ^{!grafschaft Istrien}
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1892.

XXIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 22. November 1892.

32.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 10. November 1892, Z. 13376,

betreffend die Anwendbarkeit der mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. März 1891 R.-G.-Bl. Nr. 45 erlassenen Norm über die Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatsschatzes, auf die Heilanstalten und Humanitätsinstitute des Küstenlandes.

Mit Beziehung auf § 20 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. März 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 45) und einverständlich mit den Landesauschüssen von Triest, Görz und Parenzo, wird die erwähnte Verordnung über die Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatsschatzes, anwendbar erklärt:

1. auf das städtische Spital in Triest und zugleich verbindlich für die Districtsärzte, insofern es sich um die Verschreibung von Heilmitteln für Stadtarme handelt;

2. auf die beiden öffentlichen Heilanstalten in Görz und die Humanitätsinstitute des Kronlandes Görz-Gradisca, und
3. auf die Heilanstalten und Humanitätsinstitute des Kronlandes Istrien.

Die bezogene Ministerialverordnung vom 17. März 1891 wird ihrem vollen Inhalte nach beifolgend mitgetheilt.

Rinaldini m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. März 1891,

mit welcher eine Ordinations- und Dispensationsnorm bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatschatzes, eines vom Staate verwalteten Fondes, sowie hinsichtlich der öffentlichen Armen- und Humanitätspflege überhaupt verlaublich wird.

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889 (N. G. Bl. Nr. 107), betreffend die siebente Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe, sowie auf jene der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. December 1889 (N. G. Bl. Nr. 191), betreffend die auf dieser Pharmakopöe beruhende Arzneitaxe, werden im Nachstehenden die Bestimmungen erlassen, nach welchen sich die Aerzte und Apotheker bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatschatzes, eines vom Staate verwalteten Fondes, sowie hinsichtlich der öffentlichen Armen- und Humanitätspflege überhaupt zu richten haben.

§ 1.

Aerzte und Apotheker, welche auf Kosten des Staates oder eines vom Staate verwalteten öffentlichen Fondes Arzneien oder Verbandmittel verschreiben, beziehungsweise dispensiren, haben sich mit den Ansätzen der in Geltung stehenden Arzneitaxe sowohl in Bezug auf die Arzneimittel als auch auf die Recepturarbeiten und die Taxe für Gefäße genau vertraut zu machen und — insoferne nicht hinsichtlich bestimmter Anstalten besondere Ausnahmenvorschriften bestehen oder erlassen werden — genau an die folgenden Bestimmungen zu halten.

§ 2.

Die Aerzte sind bei den bezüglichen Ordinationen in der Regel auf die in der zur Zeit geltenden Pharmakopöe und der jedesmaligen Arzneitaxe enthaltenen Arznei- und Verbandmittel beschränkt. Die nur ausnahmsweise gestattete Verschreibung nicht officineller Arzneimittel und Verbandstoffe ist auf dem Recepte oder auf dem mitzufertigenden Arznei-Conto in Kürze zu begründen.

§ 3.

Arzneimittel, für welche in der Pharmacopöe eine Bereitungsvorschrift nicht enthalten ist, müssen jedesmal magistraliter verschrieben werden.

§ 4.

Es dürfen bei der Behandlung einer Krankheit nur die nothwendig erscheinenden Arznei- und Verbandmittel verschrieben werden, dabei muß die Verschreibung jederzeit die einfachste und billigste sein, sowohl in Bezug auf die Mittel, wie auf die Arzneiform. Von zwei oder mehr Arzneimitteln, welche in gleicher Weise der therapeutischen Intention entsprechen, darf stets nur das billigere verschrieben werden.

§ 5.

In Wasser lösliche Salze, wie Kalium bromatum, Kalium chloricum, Kalium jodatum, Natrium hydrocarbonicum u. s. w. sind, insoferne ärztlicherseits kein Bedenken dagegen obwaltet, nur das erstemal in Solution zu verschreiben; im Falle der Wiederholung der Arznei dagegen ist nur das in wässriger Lösung zur Anwendung kommende Salz für sich allein (in Substanz) in der betreffenden Quantität zu verschreiben; die Auflösung desselben in Wasser aber vom Kranken selbst oder seiner Umgebung zu besorgen, wobei das von der ersten Ordination herrührende Gefäß als Maß für die zur Auflösung nöthige Wassermenge zu dienen hat.

§ 6.

Mittel, welche schon in kleinen Dosen wirksam sind, müssen, wenn ihre Verschreibung in Solution nicht zulässig oder nicht zweckmäßig ist, die Pulverform vielmehr als die zweckmäßigste sich erweist, in, nach Specialdosen abgetheilten Pulvern verschrieben werden, dagegen ist bei Pulvern aus Mitteln, welche erst in größeren Dosen wirken, bei der Verschreibung die Abtheilung in Specialdosen thunlichst zu vermeiden.

§ 7.

Der Zusatz von Zucker bei abgetheilten Pulvern soll 0.5 pro dosi nicht überschreiten. Zucker für sich allein darf nicht aus der Apotheke verschrieben werden.

§ 8.

Zur Deckung, resp. zur Verbesserung des Geschmacks einer Arznei dürfen bei Pulvern farblose Oblaten, bei flüssigen Arzneien für eine Flüssigkeitsmenge bis zu 200.0 Gramm höchstens 20.0 Gramm eines Syrups oder von Mel depuratum verschrieben werden.

Der Zusatz von Zucker in Substanz oder von Extractum Liquiritiae ist unstatthaft. Ebenso ist die Beigabe von Süßungsmitteln zu stark bitteren Arzneimitteln, wie z. B. zu Chinin in solchen Dosen, bei welchen eine wesentliche Geschmacksverbesserung nicht zu erwarten ist, unzulässig.

§ 9.

Wie einfache Lösungen, so sind auch Tränke, Aufgüsse und Abkochungen von solchen Mitteln, die in der Arzneitaxe nicht durch fette Schrift kenntlich gemacht sind, ferner auch Breiumschläge und Senfteige womöglich nicht in der Apotheke, sondern im Hause des Kranken von dessen Angehörigen, beziehungsweise vom Wartepersonale nach Weisung des Arztes bereiten zu lassen.

Die in Krankenanstalten in größeren Mengen verwendeten Lösungen der gebräuchlichsten Desinfectionsmittel, mit Ausnahme solcher, welche in der Tabelle I der Pharmacopöe angeführt sind, sollen daselbst vom Wartepersonale unter ärztlicher Aufsicht bereitet werden.

§ 10.

Das Aufstreichen von Pflastern ist nur dann in der Apotheke vornehmen zu lassen, wenn es nicht durch den Kranken selbst, oder durch dessen Angehörige geschehen kann. In Krankenanstalten ist hiezu das Wartepersonale zu verwenden.

§ 11.

Zu Umschlägen ist in der Regel nur Wasser zu benützen.

Zur Bereitung von Leinsamenbreiumschlägen ist nur das Leintuchmehl, Farina placentae Lini, zu verschreiben.

§ 12.

Der Gebrauch von Blutegeln hat sich auf das dringendste Bedürfniß zu beschränken.

§ 13.

Wenn in einem Krankensaale einer Krankenanstalt zu derselben Ordinationszeit die gleichen Arzneien benöthigt werden, so sind dieselben unter Bezeichnung der Bettnummern mit Ziffern und der Anzahl der Stücke mit Buchstaben in eine Verschreibung zusammenzufassen.

§ 14.

Bei wiederholter Verschreibung einer Arznei ist in der Regel ein neues Recept zu verfassen; findet der ordinirende Arzt die unveränderte Wiederholung einer Arzneiverschreibung anzuordnen, von welcher im Sinne des § 7 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. December 1889 (N.-G.-Bl. Nr. 191) in der Apotheke eine Copie angefertigt wurde, so kann die Verabfolgung derselben durch Beisetzung des Datums und der Unterschrift veranlaßt werden.

§ 15.

Das Recept muß in allen Theilen nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften — Ministerialverordnung vom 12. December 1889, §§ 4 und 5 — derart deutlich und leserlich geschrieben und unterfertigt sein, daß über das Mittel, über seine Menge, sowie über die Person des ordinirenden Arztes kein Zweifel entstehen kann.

§ 16.

Ebenso sind bei der Taxirung der fertiggestellten Arznei die Bestimmungen der §§ 14 und 15 der Ministerialverordnung vom 12. December 1889 genau zu befolgen.

§ 17.

Von Behältnissen (Gläsern, Tiegeln, Schachteln) dürfen nur (§ 10 der Ministerialverordnung vom 12. December 1889) die in der Arzneitaxe billigt angeetzten verrechnet werden. Für Arzneien, welche die Abgabe in Papierfächchen gestatten, sind solche zu verwenden.

§ 18.

Eine Aufrechnung von Gläsern und Tiegeln ist nicht zulässig, wenn das von einer früheren Ordination herrührende Gefäß gehörig gereinigt in die Apotheke zurückgebracht wird. Die Aerzte haben auf die Wiederbenützung der Gefäße Rücksicht zu nehmen und zu diesem Zwecke am Recepte den Beisatz „ad vitrum, adlatum“ anzumerken.

§ 19.

Aerzte, welche bei ihren Ordinationen von obigen Vorschriften abweichen, ohne die Abweichung stichhältig zu rechtfertigen, werden zum Erfasse der durch solche Verschreibungen verursachten Mehrauslagen verhalten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf solche Aerzte Anwendung, welche über Auftrag, oder mit Vorwissen der betreffenden Behörde als Vertreter eines angestellten oder bestellten Arztes fungiren.

Uebertretungen der Vorschriften der Ordinations- und Dispensationsnorm seitens des Apothekerpersonals werden im Sinne des § 22 der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. December 1889 (N.-G.-Bl. Nr. 191) geahndet.

§ 20.

Nach den vorstehenden Bestimmungen, welche die thunlichste Schonung der zum Zwecke der öffentlichen Krankenpflege dienenden Mittel des Staates oder der vom Staate verwalteten Fonds bezwecken, haben sich die Aerzte und Apotheker auch bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln im Dienste der öffentlichen Armenkrankenpflege, ferner in ihrer Verwendung bei den in der Verwaltung der Länder oder Gemeinden befindlichen Heilanstalten und Humanitätsinstituten, so wie bei der Arzneiverordnung und Verabfolgung für die versicherungspflichtigen Mitglieder der nach dem Krankenversicherungsgesetze vom 30. März 1888 (N.-G.-Bl. Nr. 33) eingerichteten Krankencassen zu richten, insoferne dies seitens der Landesauschüsse, Gemeinden oder der übrigen berufenen Verwaltungen dieser Institute beansprucht wird.

Taaffe m. p.

33.

Gesetz vom 23. October 1892,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Classification der Straße von Canale über Nuzza nach St. Lucia.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gemeindestraße von Canale über Nuzza nach St. Lucia wird als Concurrrenzstraße erklärt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Gödöllö, am 23. October 1892.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.